Wien Donnerstag den 17. Februar 1876. IX. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Strafamtspflege der politischen Behörden.

Von Dr. **Karl König**, k. k. Bezirkscommissär in Graz.

Artikel II. des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung der Strafproceßordnung, bestimmt: „Nach Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceßordnung können die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden".

Artikel VIII desselben Gesetzes normirt: „Hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 7. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen, ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen steht das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zu".

Sofort nach Promulgirung der Strafproceßordnung wurde aus Anlaß der Bestimmungen dieser beiden Gesetzesartikel die Frage aufgeworfen, ob und welche Aenderung dieselben in der politischen Strafamtspflege bewirken. Voraus wurde an die für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder giltige Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, womit das Meldungswesen materiell geregelt, und an die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, womit die Competenz zur Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen der Meldungsvorschriften sowie die Strafsanction festgestellt worden ist, mit der Annahme gedacht, durch die Eingangs citirten zwei Gesetzesartikel sei § 320 lit. a, b, c und d des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 wieder hergestellt und die Aburtheilung der hierin bezeichneten Uebertretungen der Meldungsvorschriften stehe nunmehr wieder den Bezirksgerichten zu.

Diese Annahme fand ihre Bestärkung in einer Cassationshof-Entscheidung vom 21. November 1874, Z. 8879, welche in Nr. 3 Jahrgang 1875 der Zeitschrift für Verwaltung Seite 11 mitgetheilt worden ist.

Bezogene Cassationshof-Entscheidung führt aus, daß § 320 St. G. zu jenen Uebertretungen zähle, hinsichtlich welcher Artikel VIII des Einführungsgesetzes zur St. P. O. vom 23. Mai 1873 und § 9 derselben das Strafverfahren und die Aburtheilung den Bezirksgerichten zuweist.

Auf die Momente, welche dieser Cassationshof-Entscheidung zu Grunde gelegen hatten, wurde sich nunmehr als Cynosur bei theoretischen Erörterungen berufen.

Die Praxis benahm sich verschieden, zumeist im Sinne der Ministerialverordnung vom 2. April 1858 und dies, wie nachweisen zu können wir dafür halten, mit Recht.

Im Gegenstande wird die aufgeworfene Controverse durch den allseitig begrüßten, soeben erschienenen II. Band von Mayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Materieller Theil I. Abtheilung, nunmehr lebhafter und in nothwendiger Folge dessen auch gelöst werden.

Wenn auch die competente Lösung dieser Frage nicht lange auf sich warten lassen kann, mag es der Sache keineswegs abträglich, sondern nur förderlich sein, obenan versprochenen Nachweis zu versuchen.

Das in seinem Fache einzig dastehende und seine Aufgabe in bestmöglicher Weise lösende Buch Mayerhofer's führt auf Seite 449 aus, die mit Ministerialverordnung vom 2. April 1858 den politischen Behörden zugewiesene Strafcompetenz in den Uebertretungsfällen des § 320 lit. a, b, c und d Str. G. ex 1852 sei wieder aufgehoben, sich auf genannte Cassationshof-Entscheidung vom 21. November 1874 berufend.

Der Tenor dieser Cassationshof-Entscheidung liegt in der Voraussetzung, daß dem § 320 lit. a, b, c und d Str. G. nicht derogirt, mithin, da hinsichtlich aller in dem Str. G. vorgesehenen Uebertretungen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zugewiesen ist, der frühere Zustand wieder hergestellt sei.

Dem kann aber nicht so sein; da 1. § 320, mit lit. a, b, c und d, wie er ursprünglich im allg. Str. G. erschienen war, von den Redactoren des Str. G. unrichtiger Weise in dasselbe aufgenommen, und die Erkenntniß dessen zur thatsächlichen Ausscheidung aus dem allg. Str. G. führte; 2. da durch die bisherige Richtung unserer Strafgesetzgebung in unzweideutiger Weise dargethan ist, § 320 in seinem ganzem Umfange gehöre nicht in den Rahmen des allg. Str. G.

§ 320 allg. Str. G. in seiner vollständigen Fassung hat verschiedene Uebertretungen nebeneinander gereiht und denjenigen Sanctionen, welche eine wirkliche Rechtsverletzung oder Beschädigung zu strafen berufen sind, sub lit. a, b, c und d Delicte vorausgestellt, denen diese, die Aufnahme in das allg. Str. G. bedingende Voraussetzung mangelt.

Sub lit. a, b, c und d § 320 sind lediglich Präventiv-Vorschriften gegeben, deren Beobachtung gemäß der Eingangsalinea dieses § 320 allg. Str. G. nicht an allen Orten gefordert wird, deren local und auch temporell verschieden geforderte Beobachtung im Staatsleben indeß keineswegs entrathen werden kann.

Die vor Allem sicherheitspolizeiliche Natur des Meldungswesens ließ erkennen, daß der Zweck desselben durch die Bestimmungen der lit. a, b, c und d § 320 allg. St. G. nicht erreicht werden kann. Um die der öffentlichen Ordnung und dem gesicherten Gemeinwesen abholden Existenzen voraus zu erkennen in die Lage zu kommen, müssen alle Staatsbürger unter gewisser Voraussetzung bei Entfernung von ihrem Domicile und beim Eintreffen an anderen Orten der Ortsbehörde gemeldet werden.

Wo, wann und in welcher Weise dies zu geschehen hat, und wie diese Verpflichtung bei Unterlassung erzwingbar ist, kann doch nimmermehr das allgemeine Strafgesetz zu bestimmen berufen sein, und kann die Regelung dieser Umstände ebensowenig im § 320 St. G. gefunden werden.

Diese Erkenntniß führte zur Regelung des Meldungswesens in der Weise, daß in die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33 nicht nur die materiellen Normen des „§ 320 lit. a, b, c" aufgenommen, sondern vorgenanntem Zwecke entsprechend auch erweitert worden sind, und es der Regierungsgewalt anheimgestellt blieb, die Mittel zur Erreichung jenes Zweckes selbst wahrzunehmen; daß durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 2. April 1858, Nr. 51 in formeller und materieller Ergänzung obiger Norm mit Gesetzeskraft angeordnet wurde:

„Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften sind ohne Ausnahme von den politischen und an Orten, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, von diesen zu untersuchen und zu bestrafen".

„Hienach erhält es von der Zuständigkeit der Gerichte in Uebertretungsfällen des § 320 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 sub lit. a, b, c und d sein Abkommen".

„Diese Uebertretungen sind mit 5—100 Gulden oder mit Arrest von 1 bis 14 Tagen zu strafen".

Und um an der materiell neuen Regelung der Meldungsvorschriften an Stelle der aus dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 ausgeschiedenen Bestimmungen des § 320 lit a, b, c und d keinen Zweifel aufkommen zu lassen, nimmt diese letztcitirte Ministerialverordnung vom 2. April 1858 noch ausdrücklich die Norm auf:

„Nach diesem Strafausmaße sind auch Gast- und Schankwirthe zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein."

„Bei mehr als zweimaliger Bestrafung kann nach Umständen auch die Abschaffung von dem Schankgewerbe verhängt werden."

Hiedurch wurde an Stelle des § 320 lit. d ein Analogon mit veränderter Strafsanction geschaffen. Dies ist für das Erkennen der Absicht des Gesetzgebers, dem § 320 lit. a, b, c und d zu derogiren, relevant, da eine dem § 320 lit. d analoge Bestimmung in der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857 nicht enthalten war, und es bei dem Nebeneinanderbestehen dieser und des § 320 lit. a, b, c und d Strafgesetzes obiger gegen die Gast- und Schankwirthe gerichteten Norm nicht bedurft hätte.

Schließlich trifft die Ministerialverordnung vom 2. April 1858 auch die formelle Bestimmung, indem sie im Punkte 4 das Verfahren regelt.

Zu dem Vorgesagten sei noch beigefügt, daß die Ministerialverordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51 durch das Gesetz vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72 ausdrücklich aufrecht worden ist, um jener Gewalt im Staate, welche, den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen entsprechend, das Meldungswesen zu regeln berufen ist, die Erzwingung der Beobachtung gegebener Normen zu überlassen.

Durch die angeführten Erwägungen will der Nachweis erbracht sein: § 320 lit. a, b, c und d, wie er ursprünglich im allgemeinen Strafgesetze erschienen war, ist in das allgemeine Strafgesetz unrichtiger Weise aufgenommen worden, und die Erkenntniß dessen führte zu seiner thatsächlichen Ausscheidung aus dem allgemeinen Strafgesetze.

War § 320 a, b, c, d aber einmal kraft eines Gesetzes aus dem allgemeinen Strafgesetze ausgeschieden worden, so war durch ihn zur Zeit des Erscheinens der Strafproceß-Ordnung eine Uebertretung im allg. Strafgesetze nicht mehr vorgesehen, und kann die Aburtheilung derselben durch Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 den Bezirksgerichten auch nicht wieder zugewiesen sein.

Wollte indeß diese Schlußfolgerung, an welcher aus noch zu erwähnenden, principiellen Gründen festgehalten werden muß, nicht anerkannt werden, so sei Nachstehendes beigefügt.

Den weiteren Beleg der Behauptung: „§ 320 lit. a, b, c und d sei aus dem allg. St. G. ausgeschieden", finden wir in dem der richterlichen Gewalt und dem allgemeinen Strafgesetze ferne liegenden Zwecke der Sicherheits-Polizei, was die bisherige Richtung unserer Strafgesetzgebung zur Evidenz darthut.

Art. II des Hye'schen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1863 bezeichnet § 320 mit unter jenen Delicten des II. Theiles unseres Strafgesetzes vom Jahre 1852, welche aus diesem Strafgesetzentwurfe ausgeschieden und einem zu erlassenden Polizeistrafstatute vorbehalten worden sind.

Zu diesem Artikel II des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1863 erklärt die Motiven-Darstellung, es gehöre zu den allgemein anerkannten Mängeln des bestehenden Strafgesetzes, daß in den II. Theil desselben eine große Anzahl solcher strafbaren Handlungen aufgenommen worden ist, durch welche zwar gegen zum Schutze der Rechte bestehende Präventiv-Vorschriften verstoßen, aber noch keine Beschädigung, keine wirkliche Rechtsverletzung begangen wird; einfache und eigentliche Polizei-Uebertretungen also, welche bei Neugestaltung des allgemeinen Strafgesetzes aus demselben zu scheiden und in ein Polizeistrafgesetz zu verweisen sein werden.

Und die nicht minder entschiedene Anerkennung eines nicht in das Strafgesetz und nicht vor das Forum des Strafrichters gehörenden Delictes findet sich auch in dem Strafgesetzentwurfe vom Jahre 1867, welcher ebenfalls im Art. II den § 320 unter Anderen einem Polizei-Strafcodex zuweist.

Durch die beiden bezogenen Strafgesetzentwürfe wird der in vorliegenden Zeilen vertretene Standpunkt principiell anerkannt.

Der am 7. November 1874 im Abgeordnetenhause eingebrachte Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verläßt den von den beiden vorgenannten Strafgesetzentwürfen rücksichtlich eines besonderen Polizeistrafcodex betretenen Weg und vereiniget wieder die meisten jener Uebertretungen des II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1852, welche von den vorerwähnten zwei Strafgesetzentwürfen einem Polizeistrafgesetze zugewiesen werden wollten.

Von dem besonderen Polizeistrafcodex wurde einerseits wegen der zahlreichen, den politischen und Polizeibehörden zugewiesenen Delicte, deren Determinirung von den mannigfachsten örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen bedingt ist, und anderseits in Folge der Erwägung abgesehen, daß die Finanzlage des Staates die Bestellung eigener Polizeirichter nicht gut gestattet.

Nachdem der Polizeistrafcodex nicht in Aussicht genommen, müßte, wenn unsere Ansicht bezüglich der polizeilichen Strafamtspflege des Grundes entbehrte, § 320 seine Reception im Strafgesetzentwurfe ex 1874 wieder gefunden haben. Dem ist aber nun nicht vollends so.

§ 320 lit. e, f und g: „Falschmeldung, Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, Bedienung eines fremden Ausweises" finden sich allerdings vorweg im letztgenannten Strafgesetzentwurfe unter den Uebertretungen „wider die staatlichen Einrichtungen" im § 434 und 437.

Die Uebertretungen „wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung" des Entwurfes ex 1874 enthält § 405: „Wer den zur Regelung des Wechsels in der Miethe von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis 100 fl. zu bestrafen".

§ 405 des Entwurfes ex 1874 ist zweifelsohne das Analogon zu § 320 lit. a und b des St. G. ex 1852, ob jener aber diesen in lit. a und b extensiv substituirt und zu substituiren überhaupt berufen sein soll, dies des Weiteren zu behandeln liegt nicht im Zwecke dieser Zeilen, und mag einer möglichen anderen, mit dem Gegenstande zusammenhängenden Besprechung vorbehalten bleiben.

Lit. c und d § 320 St. G. ex 1852, ein Theil der eigentlichen materiellen Meldungsnormen, werden im Entwurfe ex 1874 jedoch vermißt und haben gemäß diesem Entwurfe nach wie vor außer dem allgemeinen Strafgesetze, aus welchem sie ausgeschieden worden sind, zu verbleiben.

Dies aber wäre doch nicht der Fall, wenn Art. VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1873 die bekämpfte Wirkung haben sollte, da ein offenbarer Widerspruch zwischen dem formellen und materiellen Straf-

rechte — wenn auch in keiner in die Augen springenden so doch nicht unwichtigen Richtung — vorläge.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die Regierungsgewalt, sowohl wegen ihres autoritativen Berufes im Staatsleben, als auch in ihrer Eigenschaft als Executivgewalt der vielseitigen erzwingenden Macht bedarf, und diese Macht ihr am richtigsten und im wohlverstandenen öffentlichen Interesse dort in keiner Weise verkümmert werden soll, wo es sich um die öffentliche Sicherheitspflege handelt.

Letztere ist der raschen und energischen Action bedürftig und will einen Abbruch nicht erleiden, wo es sich um einen Executivzweig handelt, gleich dem durch die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33 und durch die Ministerialverordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51 Geregelten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch die nur bedingungsweise, in Anhoffung auf die Erlangung der angesuchten behördlichen Bewilligung, vorgenommene Vertheilung eines Gemeindewaldes begründet die Uebertretung des § 21 des Forstgesetzes.

Die Uebertretung des § 21 des Forstgesetzes kann (in Rücksicht auf § 60 ff. Forstgesetz) nicht nach den Strafbestimmungen des Forstgesetzes, sondern nur unter Zugrundelegung der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198 bestraft werden.

Laut einer bei der Bezirkshauptmannschaft L. eingelangten Anzeige des Secretärs der Gemeinde L. vom 27. Juli 1875 haben die Insassen der Ortschaften Bl., Be., und Sch., die vormals bei der Herrschaft L. eingeforstet waren, damit begonnen, ihr Servitutsäquivalent mit 383 Joch (Waldung R.) das vor circa 3 Wochen früher vermarkt worden war, ohne Bewilligung individuell zu vertheilen, wobei sie sich des Geometers D. bedienten. Die Machthaber der obigen 3 Ortschaften waren hiebei: für Bl. Johann J., für Be. Stefan P., für Sch. Valentin K.

Diese drei Personen wurden von der Bezirkshauptmannschaft L. zur Verantwortung gezogen und gestanden die Gesetzesübertretung ohne Weiteres ein. Zu ihrer Entschuldigung führten sie an, sie hätten bei der Landesregierung ein Gesuch um Theilungsbewilligung eingebracht, dessen Erledigung sich aber längere Zeit verzögerte, daher sie sich an den Landesforstinspector wandten, welcher ihnen die Gewährung ihrer Bitte in bestimmter Form zugesichert haben soll. Diese Aeußerung hätten sie als eine Bewilligung aufgefaßt und einstweilen mit der Vertheilung und zwar zuerst nach Ortschaften und dann individuell begonnen, wobei übrigens festgesetzt worden sei, daß vor Erhalt der landesbehördlichen Bewilligung kein Holz in den aufgetheilten Waldgründen geschlagen werden dürfe.

Die Bezirkshauptmannschaft L. ging von der Anschauung aus, daß auch die bedingungsweise Vertheilung die Uebertretung des § 21 des Forstgesetzes involvire und verurtheilte die 3 Vorgenannten mit Erkenntniß vom 10. August 1875 wegen dieser im Hinblicke auf § 31 des Servituten-Ablösungs-Patentes die Uebertretung des § 21 Forstgesetzes begründenden Waldvertheilung ohne Abwarten der höheren Bewilligung im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr 198 zu einer Geldstrafe von je 20 fl. eventuell 4 Tagen Arrest, sowie zur Tragung der Strafproceß- und Vollzugskosten und erklärte die durchgeführte individuelle Waldtheilung für rechtsunwirksam.

Ueber Recurs der Verurtheilten, wobei neuerlich nur auf die bloß bedingungsweise erfolgte Waldtheilung hingewiesen wurde, fand die Landesregierung mit Entscheidung vom 3. November 1875 das Straferkenntniß der I. Instanz vollinhaltlich zu bestätigen, indem sie gleichfalls von der Ansicht ausging, daß eine, wenn auch nur bedingungsweise, Theilung eines Gemeindewaldes ohne Bewilligung als bereits vollzogene Gesetzesübertretung anzusehen sei, was auch den strafrechtlichen Principien entspreche und umsomehr festgehalten werden müsse, als sonst die Bestimmung des § 21 Forstgesetz thatsächlich vollkommen illusorisch gemacht würde.

Johann J. und Consorten haben bei der Bezirkshauptmannschaft L. das protokollarische Ansuchen um Nachsicht der in I. und II. Instanz verhängten Strafe gestellt, wobei sie außer den schon im ersten Recurse angeführten Umständen geltend machten, sie hätten auf die mündliche Aeußerung des Landesforstinspectors im guten Glauben gehandelt und es sei aus der vorgenommenen Vertheilung factisch kein Schaden erwachsen, nachdem auch nicht eine einzige Abstockung vorgenommen wurde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 22. Jänner 1876, Z. 17.909 ex 1875 einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium die den Gesuchstellern zuerkannte Geldstrafe im Wege der Nachsicht auf je 5 fl. eventuell Einen Tag Arrest herabgemindert. W.

Das Einsammeln von Almosen durch Abgesandte eines Mendicantenordens begründet nicht die Uebertretung der Landstreicherei. Zur Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl.

Dem Capuciner-Convent in Fiume ist auf Grund des Gubernial-Rescriptes Fiume vom 13. März 1784 und des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 10. März 1857 gestattet, durch seine Conventualen jährlich Almosen für das Kloster einsammeln zu lassen. Derselbe schickte daher, sowie in jedem Jahre, auch im Juli 1874 den Ordensbruder Daniel Delac mit dem Knechte Franz Mandic nach Innerkrain aus, um bei den Gläubigen milde Gaben abzuholen. Diese Beiden wurden jedoch am 6. Juli durch die Gendarmerie zu dem k. k. Bezirksgerichte Laas gestellt und von diesem am 7. Juli nach § 1 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl., zu je zwölfstündigem Arreste verurtheilt. Der Quardian brachte den Vorgang zur Kenntniß des Ministeriums des Innern, und in Folge der hierüber gepflogenen Erhebungen fand sich die k. k. Generalprocuratur veranlaßt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Laas einzubringen.

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Freiherrn v. Apfaltrern bei dem k. k. Cassationshofe am 9. September d. J. stattfand, begründete der Generalprocurator-Stellvertreter Dr. v. Liszt die Nichtigkeitsbeschwerde im Wesentlichen wie folgt: „Der Capuciner-Convent in Fiume besteht mit behördlicher Bewilligung und gehört daher im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu den erlaubten Gesellschaften, welche im Verhältnisse gegen Andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen. So wenig man nun einzelnen Personen im Allgemeinen das Recht absprechen kann, sich an die fremde Mildthätigkeit zu wenden, so wenig kann dieses Recht dem Capuciner-Convente in Fiume streitig gemacht oder gar, wenn er dasselbe durch Mitglieder des Conventes ausübt, gegen die Letzteren im strafgerichtlichen Wege vorgegangen werden. Der Frater Daniel Debac und der Knecht Franz Mandic, welche im Auftrage des Ordens nach der bestehenden Uebung die jährlichen Beiträge an Geld und Naturalien von den Unterstützern des Klosters für dasselbe einsammelten, erscheinen daher, solange nicht der Thatbestand des § 517 St. G. vorliegt, keiner im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlung, und gewiß auch nicht der im § 1 des Gesetzes vom 10 Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl. bezeichneten Uebertretung schuldig, wegen welcher sie Beide von dem Bezirksgerichte Laas mit Urtheil vom 7. Juli 1874, Z. 816, zur zwölfstündigen Arreststrafe verurtheilt worden sind.

Dieses Urtheil enthält eine offenbare Verletzung des Gesetzes. Die Uebertretung des § 1 des erwähnten Gesetzes fällt Demjenigen zur Last, „der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche“. Um dieses Gesetz auf eine bestimmte Person anwenden zu können, muß erwiesen vorliegen: 1. daß dieselbe keinen bestimmten Wohnort besitzt oder ihn verlassen hat, 2. daß sie geschäftslos- und arbeitslos herumzieht, 3. daß sie nachweislich die Mittel zum Unterhalte nicht besitzt, noch redlich zu erwerben sucht. Auf den Frater Daniel Delac und den Knecht Mandic trifft nicht ein einziges dieser drei Merkmale zu. Sie gehörten dem Capuciner-Convente in Fiume an und hatten daher ihren bestimmten Wohnort. Ein Verlassen des Wohnortes kann in dem über Auftrag ihres Oberen erfolgten Herausgehen aus dem Kloster ebensowenig erkannt werden, als man irgend Jemanden, der eine mehrtägige Vergnügungsreise antritt, deswegen zumuthen darf, daß er seinen Wohnort aufgegeben habe. — Beide zogen auch nicht beschäftigungslos herum, sondern sie sammelten, in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages und der bestehenden Uebung, die Liebes-

gaben für den Orden ein. Nicht einmal dem Touristen, der zu seinem Vergnügen Berge besteigt und Wasserfälle aufsucht, oder dem Wallfahrer, der auszieht, um an Fuße eines Gnadenbildes seine Gebete zu verrichten, kann Beschäftigungslosigkeit im Sinne des erwähnten Gesetzes zur Last gelegt werden. Beide besaßen endlich, als Angehörige des Klosters die Mittel zu ihrem Unterhalte, denn es wurde von keiner Seite behauptet, daß der Capuciner-Convent in Fiume seiner Verpflichtung, die Mitglieder und Dienstleute des Klosters zu erhalten, nicht nachgekommen sei.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes können daher Beide nicht als der erwähnten Uebertretung schuldig angesehen werden. Ebensowenig bietet aber die Tendenz des Gesetzes einen Anlaß, sie wegen der besagten Uebertretung zu strafen. Der Inhalt des Gesetzes und die Motive zu demselben zeigen deutlich, daß es die Absicht der Gesetzgebung war, der namentlich auf dem Lande durch die Landstreicher arg gefährdeten öffentlichen Sicherheit einen ausgiebigen Schutz zu gewähren. Es dürfte aber Niemanden, und wohl auch dem Bezirksgerichte Laas nicht eingefallen sein, die öffentliche Sicherheit durch das Absammeln von Geld und Naturalien von Seite des Fraters und seines Begleiters für bedroht zu halten.

Die Generalprocuratur stellt daher den Antrag, der h. Cassationshof wolle erkennen: Es sei durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Laas das Gesetz verletzt worden, sohin aber dieses Urtheil aufheben und die beiden Verurtheilten von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung freisprechen."

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Plenarentscheidung vom 9. September 1875 Z. 7559, durch das von dem k. k. Bezirksgerichte in Laas gegen Daniel Delac und Franz Mandic geschöpfte Urtheil vom 7. Juli 1874, Z. 816, sei das Gesetz verletzt worden. Dieses Urtheil werde sohin aufgehoben und die beiden Abgeurtheilten von der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl., bezeichneten Uebertretung nach § 295, Z. 3 St. P. O., freigesprochen und nach § 390 St. P. O. vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe: Der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 R. G. Bl. besprochenen Uebertretung gegen polizeilich strafrechtliche Vorkehrungen macht sich nach dem Wortlaute des gedachten Paragraphen nur Derjenige schuldig, der ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder redlich zu erwerben suche. — Diese wesentlichen Merkmale aber, welche das Gesetz zum Thatbestande der obbezeichneten Uebertretung in ihrer Gesammtheit anfordert, sind aus dem gegen den Frater Daniel Delac und den Knecht Franz Mandic erhobenen Thatbestande auch vereinzelt nicht vorgelegen. Denn es war dem Bezirksgerichte in Laas sicher nicht unbekannt, daß die Mendicantenorden zur Deckung der Subsistenz ihrer Conventualen nach den Ordensstatuten auch an die Sammlung milder Gaben gewiesen sind, und mit Bezug darauf hat sich der wegen Bettelns angehaltene Daniel Delac vor Gericht dahin verantwortet, daß er dem Capuciner-Convente in Fiume als Frater angehöre, vom Klosterquardian zur Sammlung milder Spenden in den Bezirk Laas abgeordnet, und daß ihm zu dem Ende auch der bei dem Convente bedienstete Knecht Franz Mandic als Träger beigegeben worden sei; daß er endlich eine schriftliche Legitimation nur aus dem Grunde nicht mitgenommen habe, weil er im Bezirke Laas ohnehin bereits gut bekannt sei. — Damit im Wesentlichen ganz übereinstimmend war auch die damalige Verantwortung des Knechtes Franz Mandic. Ueber diese Aussagen der beiden Angeklagten hat das Bezirksgericht in Laas weder durch Vernehmung der Bezirksinsassen die Personenidentität erhoben, noch mit einer einfachen Zuschrift an den Conventvorsteher die thatsächliche Bestätigung ihrer Angaben eingeholt, überhaupt im Gegenstande keine weiteren Erhebungen veranlaßt. Es mußte sohin die Glaubwürdigkeit obiger Verantwortung gar nicht bezweifelt und letztere als wahrheitsgetreu angesehen haben. — Bei dieser Sachlage aber waren die beiden Angeklagten durchaus nicht ohne bestimmten Wohnort, sondern hatten ihren bleibenden Aufenthalt in dem Kloster des Capucinerconventes in Fiume; sie haben auch im Sinne und Geiste des Gesetzes diesen Wohnort nicht verlassen, sondern nur auf ganz kurze Zeit — nur bis zur Verrichtung des von ihrem Klosterobern ihnen aufgetragenen Geschäftes sich aus demselben entfernt, und nicht geschäfts- und arbeitslos sind sie umhergezogen, sondern im Vollzuge eines bestimmten Geschäftes, in der Vornahme der für den Convent ihnen anbefohlenen Sammlung haben sie die Ortschaften des Laaser Bezirkes besucht; endlich hatten sie den ihrer Stellung angemessenen Unterhalt vom Kloster-Convente anzusprechen und daselbst gesichert, daher auch die Anforderung eines Nachweises weiterer Mittel entfiel. In dem wider die beiden Angeklagten vorgelegenen Thatbestande fehlen sohin alle wesentlichen Merkmale der im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl., bezeichneten Uebertretung, daher sie nur mit einer offenbaren Verletzung des Gesetzes dieser Uebertretung schuldig erkannt wurden.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 31. December 1875, Z. 17.552 mit Anordnung besonderer Bestimmungen in Betreff Ausfertigung der Schubpässe für nach Baiern zu befördernde Schüblinge

Nach den im Königreiche Baiern rücksichtlich des Schubwesens in Kraft stehenden Normen ist die Abschiebung auf bestimmt bezeichnete Fälle beschränkt und darf der Schub als eine selbstständige Maßregel zum Zwecke der Aufenthaltsentziehung (das ist nach der hierländigen Ausdrucksweise die einfache Heimsendung eines Individuums mittelst Schubes) nur in dringenden Ausnahmsfällen, z. B. nach vorausgegangener Abstrafung des betreffenden Individuums oder bei Gemeingefährlichkeit desselben in Anwendung gebracht werden.

Eine zu strenge Auslegung oder unrichtige Vollziehung dieser Normen hat den Uebelstand zur Folge gehabt, daß die königlich bairische Grenzbehörde häufig Schüblinge, welche von den österr. Schubbehörden an jene von Baiern überstellt, selbst wenn sie wegen ihrer größeren Gefährlichkeit mit Wachebegleitung übergeben werden, gleich nach der Uebernahme auf freien Fuß setzt, worauf sie in der kürzesten Zeit wieder nach Oesterreich zurückkehren, bis sie neuerdings aufgegriffen und abermals abgeschoben werden.

Um diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen vorzubeugen, hat das Ministerium des Innern im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern der königl. bairischen Regierung seine Geneigtheit eröffnet, die Anordnung zu treffen, daß von Seite der abschiebenden österr. Behörde schon auf dem Schubpasse die zur Charakterisirung des Schüblings erforderlichen Bemerkungen und zwar namentlich der Grund der Abschiebung, allfällige vorausgegangene Abstrafungen, und der Grad seiner Gemeingefährlichkeit ersichtlich gemacht werden, damit die übernehmende königl. bairische Behörde in der Lage sei, zu prüfen, ob nach Maßgabe der dortigen Directiven eine weitere Verschiebung zulässig ist.

Nachdem nun das königl. bairische Staatsministerium des Innern in dieser in Vorschlag gebrachten Anordnung eine wesentliche Beihilfe zum richtigen Vollzuge der in Baiern bestehenden Schubvorschriften erblickt und keinen Anstand genommen hat, seinerseits die königl. bairischen Schubbehörden mittelst des Erlasses vom 3. December 1875, Z. 12.574 anzuweisen, die Schubpässe der nach Oesterreich zu Verschiebenden mit den gleichen Vormerkungen zu versehen, so werden die k. k. Landesbehörden aufgefordert die unterstehenden Schubbehörden zu beauftragen, auf dem Schubpasse jedes über die österr. baier. Staatsgrenze zu befördernden Schüblings die oben erwähnten Daten zur Charakterisirung desselben anzumerken.

Personalien.

Seine Majestät haben die Errichtung eines k. und k. Honorar-Consulates in Pittsburg in den Vereinigten Staaten von Nordamerika genehmigt und den Banquier Max Schamberg zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bibliothekar des Reichsrathes, Ministerialsecretär Vincenz Goehlert anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Josef Telser in Klagenfurt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im k. k. Ministerium des Innern Adolf Ritter v. Löhr anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul in Syra Josef Dubravcich anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Generalconsuls verliehen und den k. und k. Consul in Lissabon Georg v. Martyrt zum Generalconsul für Syra ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Forstelevenstellen im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection Görz mit je 500 fl. Adjutum, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 31.)

Zollamtsassistentenstelle beim k. k. Hauptzollamte in Salzburg in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 7. März. (Amtsbl. Nr. 33.)

Amtsleitersstelle bei der k. k. Telegraphenstation in Wr.-Neustadt, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 35.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.